

Wie machen wir die Lebensversicherung wetterfest?

Aktuelle Überlegungen zum Geschäftsmodell

qx-Club, 05. Juli 2011, Düsseldorf

Dr. Johannes Lörper

ERGO

Wetterbericht

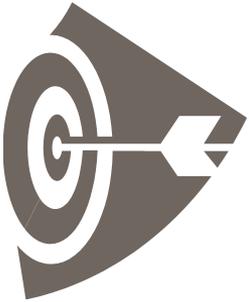
Maßnahmen zu Stärkung der Risikotragfähigkeit

Großwetterlage

Wir können das Wetter ändern: Solvency II

Und wenn das Wetter nicht mitspielt?

Es besteht die Notwendigkeit, die Branche im Kapitalmarktumfeld wetterfest zu machen



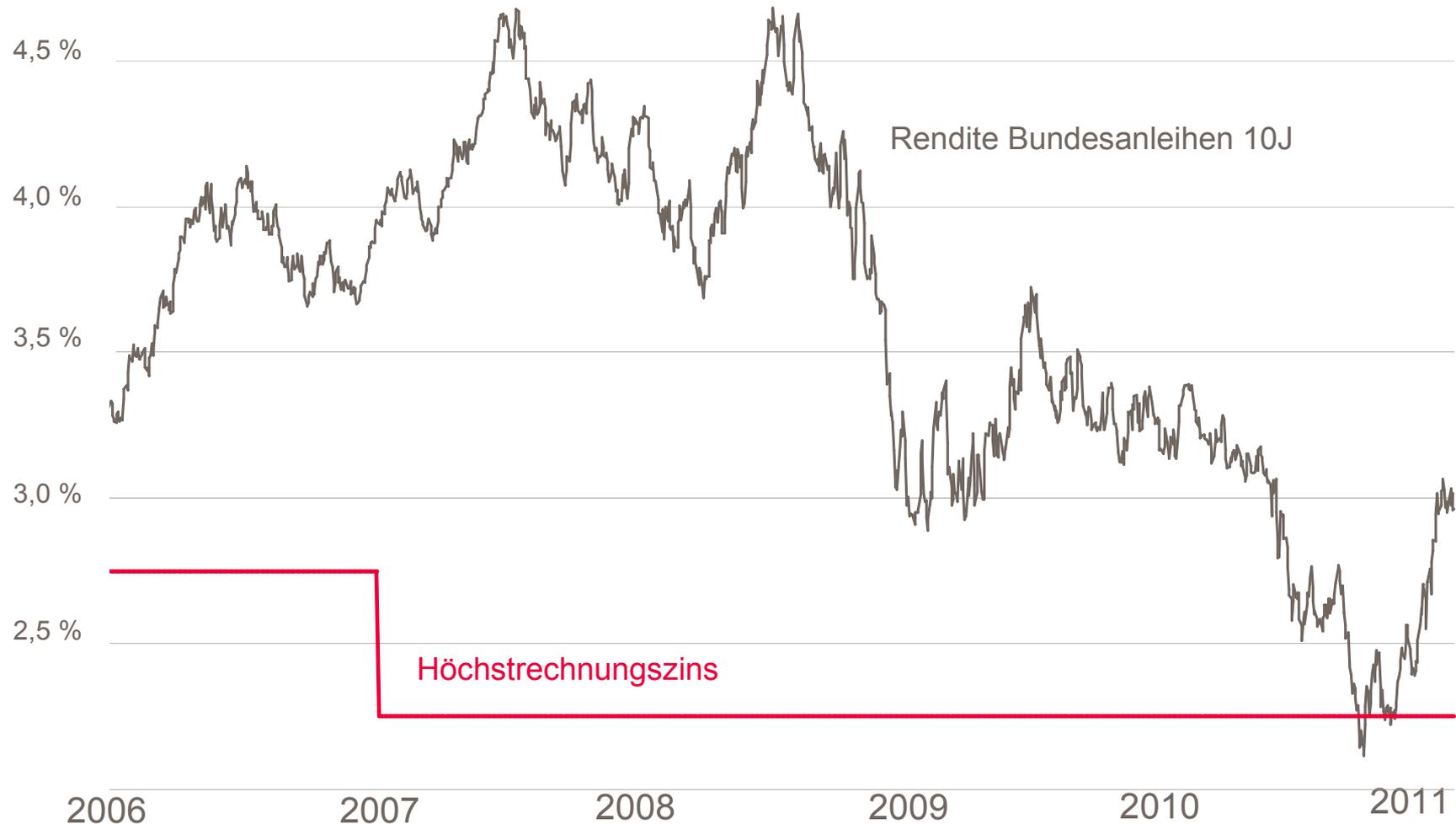
Die deutsche Wirtschaft ist nach der Krise kräftig gewachsen, die heimische Konjunktur wieder angesprungen

Ein Wermutstropfen bleibt: Konjunkturelle Erholung im Euroraum insbesondere bei PIIGS-Staaten hinkt hinterher

Die anhaltende Unsicherheit über die griechischen Staatsfinanzen sorgt aktuell für erhöhte Nervosität

EZB macht Geldpolitik für die ganze Euro-Zone und hält daher die Zinsen niedrig, um die Konjunktur weiter anzukurbeln

Kapitalanlagen aktuell nicht lukrativ: Zinsrückgang von Emittenten hoher Bonität bringt große Herausforderungen



Quelle: Bloomberg

1. Teilkollektivierung der freien RfB
2. Aufsichtsrechtliche Beschränkung der freien RfB (solvabilitätsabhängig)
3. Frühzeitige Stärkung der Deckungsrückstellung (Zinszusatzreserve)
4. Marktadjustierung der Rückkaufswerte / Konkretisierung der Mindestrückkaufswerte (§ 169 VVG)
5. Herausnahme von garantiesichernden Bewertungsreserven aus der BWR-Beteiligung in einer Niedrigzinsphase (§ 153 Abs. 3 VVG)

VAG-Novelle 2012 wird nächstes Gesetzgebungsverfahren, um Reformstau in Lebensversicherung aufzulösen

- Mit Ausnahme der Zinszusatzreserve sind die Maßnahmen weiter zu adressieren

- Zusätzliches Ziel der Anpassung von § 56a VAG mit der Zielrichtung, zumindest eine Gleichrangigkeit der freien RfB und der Aktionärseigenmittel bei der Risikotragung zu erreichen

- Aber zeitgleich gibt es weitere große Baustellen für VAG-Novelle
 1. Neugestaltung Handelsrecht
 2. Zukunft des Verantwortlichen Aktuars
 3. Solvenzsystem für Pensionskassen / -fonds
 4. Umsetzung von Solvency II

Das neue Aufsichtsregime Solvency II dient unverändert der Forderung der Aufsicht nach steter Zahlungsfähigkeit

- Versicherungsgesellschaften sollen stets in der Lage sein, ihre Verpflichtungen Versicherungsnehmern und anderen Parteien gegenüber zu erfüllen
- Um dies zu garantieren, existiert ein Aufsichtsregime, welches u.a. die Mindesthöhe von Reserven regelt

- Solvency II Rahmenrichtlinie Art. 76 (2)

Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

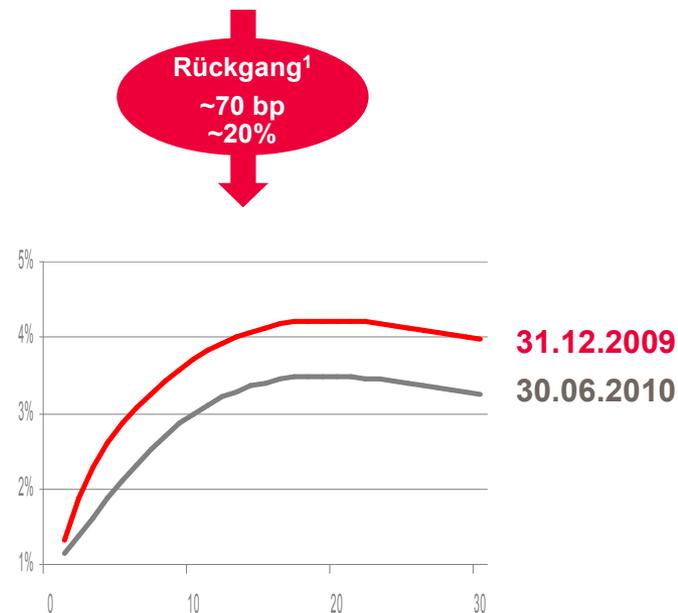
Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (**Marktkonsistenz**).

- Die Lebensversicherung ist, wie sie ist: Marktkonsistenz - obgleich ein vernünftiger Ansatz - bringt uns daher eine Menge Probleme

Renditen bis Ende 2010 (Bund 10 Jahre)



Vergleich Zinsstrukturkurven

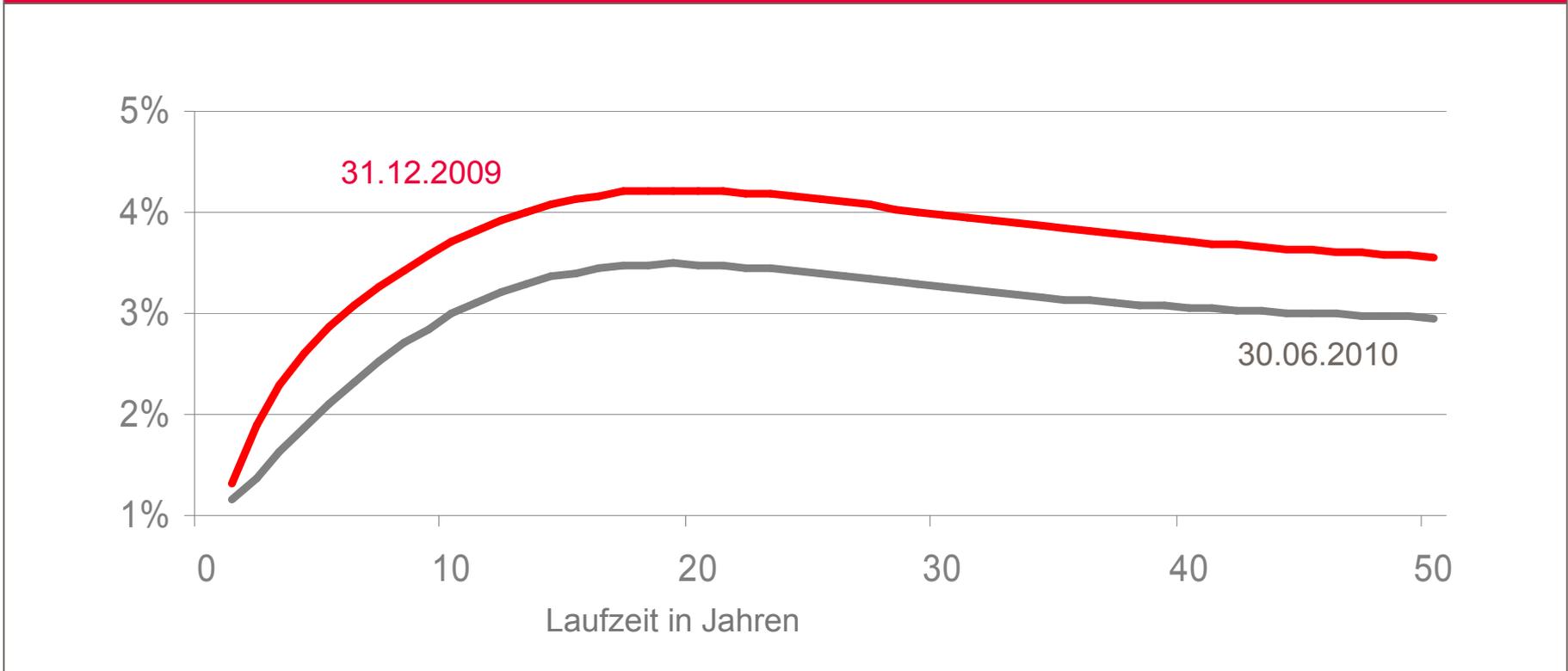


1 = Ungewichteter Mittelwert über die ersten 20 Jahre

Quelle: Bloomberg

... das Problem der „temporären Insolvenz“ unter Solvency II: Von steinreich bis zu bitterarm geht in einem halben Jahr!

EUR Swap Zinsstrukturkurven 31.12.2009 / 30.06.2010 (Grundlage für QIS5 und QIS5b)



Quelle: Bloomberg



Stichwort **Bestandsmanagement**

Überschussbeteiligungspolitik

Stichwort **Asset Management**

Kongruente Anlage, Asset-Liability-Management

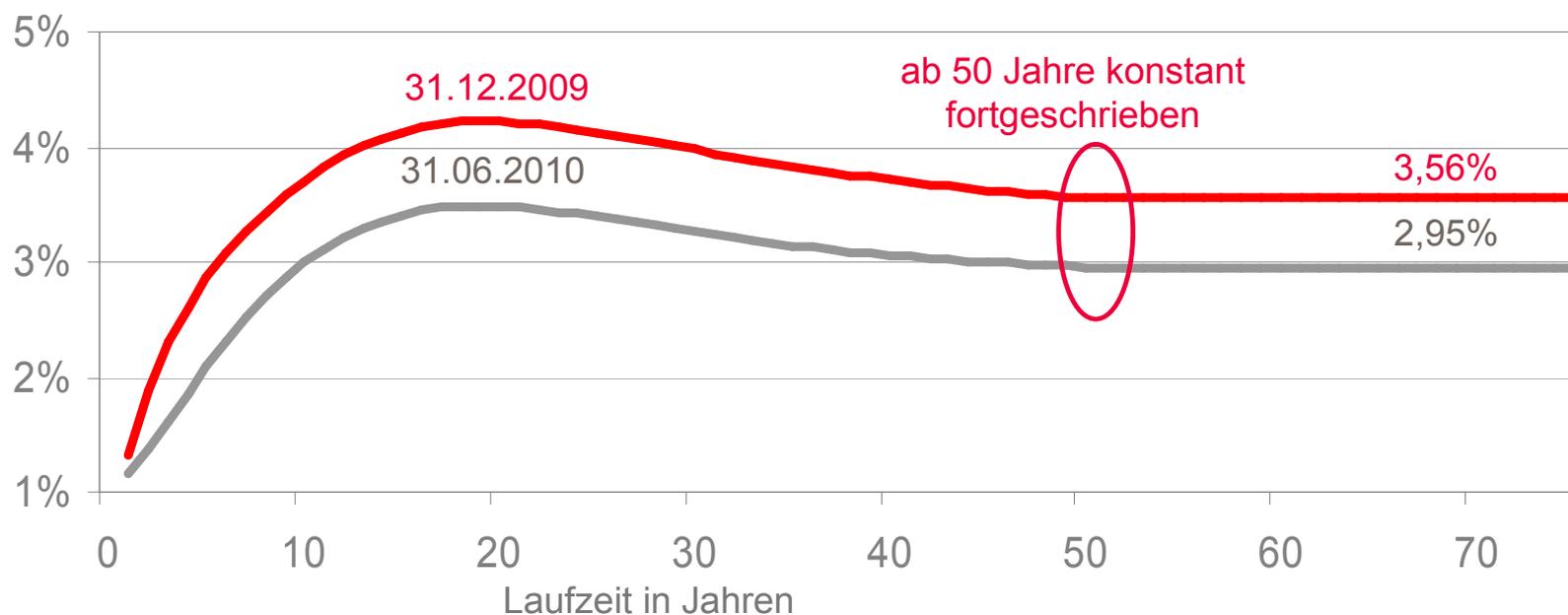
Stichwort **Neugeschäft**

Produkte mit geringeren Garantien, flexible Fondsprodukte

Modernisierung des HGB (BiMoG II) hilft bei schlechten Wetteraussichten

- Der durch Solvency II entstehenden Anpassungsbedarf ist für die Modernisierung des HGB zu nutzen
 - Grds. Beibehaltung der nationalen Bilanzierung Klassik / FLV
 - Strikte Trennung von Aufsichts- und Handelsrecht
 - Möglichkeit, moderne Garantieprodukte über Bewertungseinheiten sinnvoll im Handelsrecht abbilden zu können
- Ausgestaltung des Höchstrechnungszinses im HGB unter Solvency II offen
 - Beibehaltung des Rechnungszinses, aber flexiblere Reaktion auf Kapitalmarktänderung notwendig
 - Zweistufiger Ansatz: Festlegung eines Zinses für die ersten 15 Jahre der Vertragslaufzeit und unabhängig davon für die restliche Laufzeit
 - Abweichung sollen bei Bildung von Bewertungseinheiten möglich sein

Fortgeschriebene EUR Swap Zinsstrukturkurven 31.12.2009 / 30.06.2010



Sind die „längsten“ heute gehandelten Zinssätze der beste Schätzer für die Bewertung noch länger laufender Verpflichtungen?

Das bedeutet Marktkonsistenz am langen Ende der Kurve? Die deutschen Versicherer fordern ein Glattstellen zur UFR im Jahr 30



- Diskussionsstand:
 - Übergang auf einen makroökonomisch herzuleitenden, langfristigen Zinssatz am langen Ende (Ultimate Forward Rate UFR)
 - Beginn der Extrapolation, sobald ausreichende Tiefe und Liquidität des Marktes nicht mehr gegeben ist, sowie rasche Annäherung an UFR
- QIS5:
 - Extrapolation der Forward Rates ab einer Laufzeit von **30** Jahren
 - Langfristzins UFR 4,2% wird bei Laufzeit von **90** Jahren erreicht
- DAV Position:
 - Extrapolation der Forward Rates ab einer Laufzeit von **20** Jahren
 - UFR auf Grundlage eines 10-Jahre-Durchschnitts verlässlich beobachteter Laufzeiten
 - Langfristzins UFR wird bei Laufzeit von **30** Jahren erreicht

- Unsere Garantiemodelle sind zu diskutieren:
 1. Revisionsklausel
 - weiterhin Garantie für gesamte Laufzeit
 - Möglichkeit der Herabsetzung, wenn Verzinsung nicht nachhaltig erwirtschaftet werden kann
 2. Abschnittsgarantien
 - Garantien je Periode der Laufzeit unterschiedlich
 - für spätere Perioden geringer als für frühe Perioden